

Unfall – was jetzt ?

Informationen für unfallgeschädigte Fahrzeugeigentümer / Fahrzeughalter

Liebe Kundin,
lieber Kunde,

Sie haben vor kurzem Pech gehabt und sind mit Ihrem Fahrzeug schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt worden.

Sie benötigen in Ihrer Situation Hilfe... einerseits Hilfe von uns als Ihrer Reparaturwerkstatt, andererseits aber auch Hilfe durch einen **Kfz-Sachverständigen** sowie einen verkehrsrechtlich versierten **Rechtsanwalt**.

Wozu dieser Aufwand?

1

Der **Sachverständige** kalkuliert den an Ihrem Fahrzeug entstandenen Schaden zuverlässig und „wasserdicht“. Dadurch ist sichergestellt, dass es bei der späteren Abrechnung der Reparaturkosten kein Problem mit dem Gegenversicherer gibt.

Weiter prüft der Sachverständige, ob Ihnen aufgrund des Unfallschadens eine Wertminderung zusteht und legt deren Höhe fest.

Gleichfalls ermittelt der Sachverständige für Sie die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung, wenn Sie sich gegen Inanspruchnahme eines Mietautos entscheiden

Nicht zuletzt können Sie im Fall eines späteren Verkaufs des Fahrzeugs durch Vorlage des Gutachtens inklusive Schadenslichtbildern sowie der Reparaturrechnung belegen, dass der Vorschaden ordnungsgemäß instandgesetzt wurde – ein gutes Argument bei Verkaufsverhandlungen!

2.

Weiter empfehlen wir in jedem Haftpflichtschadensfall die Einschaltung eines **Verkehrsanwalts**. Das gilt auch in den Fällen, in denen Sie keine Schuld am Unfall haben.

Da benötigen Sie zwar oftmals keinen Rechtsanwalt zur Klärung der Haftungsfrage, aber... es gibt heutzutage regelmäßig Streit mit den Versicherern zur Schadenshöhe.

Es finden sehr häufig – auch unberechtigte – Kürzungen bei sämtlichen in Betracht kommenden Schadenspositionen statt, nicht zuletzt zu Ihren Lasten.

So werden Abzüge bei den Reparaturkosten, bei der Wertminderung, beim Nutzungsausfall etc. vorgenommen – ohne einen Anwalt haben Sie nicht die geringste Chance, dagegen mit Erfolgsaussicht vorzugehen.

Das gilt umso mehr, wenn obendrein kein Sachverständiger eingeschaltet war.

Wenn Sie beim Unfall Verletzungen erlitten haben, brauchen Sie unbedingt anwaltliche Hilfe – oder wissen Sie, welche Ansprüche Ihnen in einem solchen Fall zustehen? Neben Schmerzensgeld kommen noch zahlreiche andere Positionen in Betracht, so etwa Verdienstausschlag, Haushaltsführungsschaden, Behandlungskosten etc. Ohne anwaltliche Vertretung wird es Ihnen nicht möglich sein, mit dem Versicherer auf Augenhöhe zu verhandeln.

Bitte glauben Sie nicht Versprechungen, die Ihnen ein Schadenssachbearbeiter der Versicherung schriftlich oder am Telefon macht – „*Wir kommen für den Schaden auf*“ bedeutet allenfalls, dass die Haftung grundsätzlich geklärt ist, nicht jedoch, dass unterm Strich auch alles bezahlt werden wird!

3.

Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir als Werkstatt uns nicht um Anspruchskürzungen kümmern können und werden. Das ist auch nicht unser Job, wir sind ausschließlich für die Reparatur Ihres Fahrzeuges zuständig.

Sollten Sie sich gegen Einschaltung des Sachverständigen sowie des Rechtsanwalts entscheiden, müssten Sie sich deshalb selbst um Beibringung von Abzügen kümmern und notfalls – sofern hiervon unsere Reparaturrechnung oder eine andere Rechnung betroffen ist – auch Zahlung aus eigener Tasche leisten.

Das alles können Sie sich ersparen, wenn Sie wie von uns vorgeschlagen verfahren. Sie verschaffen sich eine stressfreie Regulierung und können sicher sein, dass Ihnen zustehende Ansprüche – nicht mehr und nicht weniger – realisiert werden.

Übrigens... die Kosten für den Sachverständigen sowie den Rechtsanwalt müssen Sie bei einem schuldlos erlittenen Unfall nicht selbst tragen. Dafür ist auch der Gegenversicherer zuständig.

Wichtige Kundeninformation zur fiktiven Abrechnung von Unfallschäden

Grundsätzlich haben Sie als Geschädigter die Möglichkeit, sich einen Unfallschaden auf Grundlage eines Gutachtens fiktiv auszahlen zu lassen, ohne die Reparatur durchführen zu müssen.

Aus unserer langjährigen Erfahrung empfehlen wir diesen Weg jedoch absolut nicht.

Der Hintergrund: Jeder regulierte Unfallschaden wird in der HIS Datei dokumentiert und kann von Versicherungen bei zukünftigen Schadenereignissen 4 Jahre lang nachvollzogen werden. Kommt es innerhalb der nächsten Jahre zu einem weiteren Unfall-Schaden am Fahrzeug, prüfen Versicherungen regelmäßig, ob bereits Vorschäden vorhanden waren und ob diese fachgerecht beseitigt wurden.

Wurde ein Schaden lediglich fiktiv abgerechnet oder nicht entsprechend den Vorgaben des Gutachtens repariert, kann die gegnerische Versicherung bei einem späteren Schaden den sogenannten Vorschadenseinwand erheben. In diesem Fall muss der Fahrzeughalter nachweisen, dass der frühere Schaden vollständig und fachgerecht behoben wurde.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, kann dies zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung weiterer Schadenersatzansprüche führen. Im schlimmsten Fall eine Regulierung ganz oder teilweise verweigert, solange eine eindeutige Abgrenzung zwischen Alt- und Neuschäden nicht möglich ist.

Aus diesem Grund empfehlen wir grundsätzlich, jeden Unfallschaden fachgerecht gemäß Gutachten reparieren zu lassen und die entsprechenden Reparaturrechnungen dauerhaft aufzubewahren. Die Reparaturdokumentation dient später als wichtiger Nachweis gegenüber Versicherungen, Sachverständigen und gegebenenfalls Gerichten.

Unsere Empfehlung lautet daher:

Lassen Sie Unfallschäden stets fachgerecht nach Gutachten reparieren und bewahren Sie sämtliche Reparaturunterlagen sorgfältig auf. Dies schützt Sie vor späteren Problemen bei erneuten Schadenfällen und sichert den Werterhalt Ihres Fahrzeugs.

Falls Sie Fragen zum Thema haben, sprechen Sie uns an, wir helfen gerne weiter!

Ihr Team der Autolackiererei Gries GmbH



Lackierungen aller Art



Unfall-Service



Reparaturen-Service



E-Mobilität